

**Förderbekanntmachung
zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes gemäß der
2. Zusatzvereinbarung „Administration“
zur Verwaltungsvereinbarung
DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in Sachsen-Anhalt**



Stand: 18.08.2021

1 Allgemeines, Grundlagen

- 1.1. Der Bund stellt den Ländern nach Maßgabe des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ("Administration") für die Förderung von entsprechenden professionellen Strukturen zur Administration zusätzliche 500 Millionen Euro Bundesmittel bereit. Hieraus entfallen 13.758.200 Euro auf Sachsen-Anhalt.
- 1.2. Zusätzlich zu den Finanzhilfen des Bundes stellt das Land Mittel in Höhe von 1.528.700 Euro zur Verfügung.
- 1.3. Die Mittel dienen in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule einschließlich weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPaktes Schule zur Unterstützung der staatlichen und freien Schulträger für die Ausbildung und die Finanzierung von IT-Administratorinnen und Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden.
- 1.4. Die Unterstützung ist auf den Aufwand gerichtet, der auf Seiten der Schulträger bei der IT-Administration der schulischen Technik entsteht, die als Investition in unmittelbarer Verbindung mit den DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 stehen.
- 1.5. Es gelten:
 - a) die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019,
 - b) die 2. Zusatzvereinbarung „Administration“ zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ und
 - c) die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

2. Zweck

- 2.1. Zweck der Finanzhilfen im Sofortprogramm „Administration“ ist es, angesichts der pandemiebedingten Ausnahmesituation die Förderung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule sowie gem. § 2 mit der Zusatzvereinbarung „Administration“ zu ergänzen. Die im Rahmen des DigitalPakt Schule umgesetzten Maßnahmen benötigen einen verstärkten Aufwand in der Administration. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zum dauerhaften Betrieb von Strukturen für die professionelle Administration und digitaler Unterrichtsstruktur, die im Verantwortungsbereich des Schulträgers liegt. Beispielhaft sind die Wartung und Pflege von Soft- und Hardware, der First-level Support als Dienstleistungen für Lehrer/innen und Schüler/innen sowie die Netzwerkadministration zu nennen.

3. Förderbedingungen

Förderfähig sind

- a) befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule auf der Ebene der Länder oder der Schulträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen
- b) pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei den Ländern oder bei Schulträgern angestellten IT-Administratorinnen und -Administratoren in Höhe von bis zu € 10.000,- einmalig pro Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist

- 3.1. Die Förderung endet mit dem Ablauf der Verwaltungsvereinbarung des DigitalPaktes Schule 2019-2024.
- 3.2. Beträge nach Nr. 1, die nicht entsprechend der Zweckbestimmung in Nr. 2.1 verwendet wurden, müssen in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt werden. Beträge sind bei nicht zweckentsprechender Verwendung an das Land zurückzuzahlen.
- 3.3. Eine Mischfinanzierung durch Bündelung mehrerer Förderprogramme oder einer Kofinanzierung Dritter ist ausgeschlossen. Doppelförderungen sind unzulässig.
- 3.4. Verstärkung der Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich der digitalen Bildung
 - a) Das Land verpflichtet sich die Fortbildung für Lehrkräfte im Bereich digitale Bildung zu verstärken. Bezugszeitpunkt für die diesbezüglichen Anstrengungen ist das Schuljahr 2018/19.
 - b) Die Fortbildungsmaßnahmen beinhalten didaktische und technische Fortbildung von Lehrkräften zu digitalen Lehr- und Lernszenarien, die die Unterstützungsleistung für Schulen bietet, um sowohl in präsenz- als auch in distanzorientierten digitalen Lernsettings erfolgreich arbeiten zu können. Eingeschlossen sind die strategische Fortbildung von Mitgliedern der Schulleitungen und weitere systemische Maßnahmen in zuvor genannten Themenfeldern.

4. Verfahren

- 4.1. Es besteht für die Schulträger die Möglichkeit zwischen einer landesweiten sowie einer dezentralen Verfahrensvariante zu wählen.
 - a) Die landesweite Variante beinhaltet die Möglichkeit der Abwicklung von administrativen notwendigen Prozessen durch einen zentralen Landesdienstleister. Es wird ein Vertrag über die landesweite Inanspruchnahme zentraler administrativer Dienstleistungen mit dem Schulträger abgeschlossen.
 - b) Die dezentrale Variante ermöglicht die Vergabe der Fördermittel auf der Grundlage von mit der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 abgestimmten gesonderten Antragsverfahren. Das Verfahren und die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Schulträger und Ministerium für Bildung regelt ein bilateraler Vertrag. Die auf die Schulträger gemäß Nummer 1.3 entfallenden Mittel werden vom Ministerium für Bildung nach Vorliegen der formalen Mittelzuweisung des Bundes beim Land ausgezahlt. Die verfügbaren Mittel müssen dem im Antrag vorgelegten Finanzierungsplan entsprechen.

Die Verteilung und Verausgabung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von bilateralen Verträgen zwischen dem Ministerium für Bildung und dem jeweiligen Schulträger infolge von Mittelabforderung/en.

5. Nachweis- und Berichtspflichten

Die Schulträger sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig. Sie weisen die Mittelverwendung gegenüber dem Ministerium für Bildung zum 31.05.2022 nach, danach jährlich zum 31.12., letztmalig zum 31.12.2024. Die Schulträger verpflichten sich, weitere Berichte für die Berichterstattung über die Umsetzung des Programms gegenüber dem Bund zu liefern. Hier wird gesondert auf den Punkt 3.5. verwiesen. Sofern das Ministerium für Bildung Vordrucke vorgibt oder elektronische Tools für die Verwendungs- und Berichtspflichten zur Verfügung stellt, sind diese zu nutzen.

6. Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Bundes und des Landes sowie des Bundes- und Landesrechnungshofs des Landes gelten uneingeschränkt.